

Gebührensatzung

der
Innung für Informationstechnik Hamburg

Die Innungsversammlung der Innung für Radio- und Fernsehtechnik Hamburg hat am 29.11.2011 auf Grund der §§ 61 Abs. 2 Nr. 2 und 73 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 und des § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Innungssatzung die folgende Gebührensatzung beschlossen; zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung der Innung für Informationstechnik Hamburg am 30. Juni 2026.

§ 1

Die Innung für Informationstechnik Hamburg erhebt ausschließlich die in der Anlage vorgeschriebenen Gebühren. Die Gebührensatzung der Handwerkskammer Hamburg findet daneben in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die in der Anlage genannten Leistungen beantragt, wessen Auszubildender einen Antrag im Prüfungsverfahren gestellt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere eine Gebühr gemeinsam, so kann die Innung jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrages, sonst mit der Durchführung der Tätigkeit.
- (3) Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Sie sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten. Sie können auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; im Falle einer Stundung sind Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Antragseingang fällig.
- (4) Bei Zurücknahme von Anträgen im Prüfungsverfahren ist bei Rücktritt mehr als einen Monat vor Beginn der Prüfung 20 % der jeweiligen Prüfungsgebühr zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt weniger als einen Monat vor Prüfungsbeginn, ist 50% der jeweiligen Prüfungsgebühr zu zahlen. Ist schon mit einem Prüfungsteil begonnen worden, so ist auch bei erfolgreichem Rücktritt während der weiteren Prüfung keine Rückerstattung von Prüfungsgebühren möglich. Bei besonderen Härtefällen kann von den Regelungen dieses Absatzes auf Antrag des Gebührenschuldners abgewichen werden.

§ 3

Die Gebühren gemäß Anlage Abschnitt I, Nr. 3-8 sind durch die Zahlung des Innungsbeitrages abgegolten. Gebühren gemäß Anlage I, Nr. 10 sind zu 50 % durch den Innungsbeitrag abgegolten.

§ 4

Die Gebühren decken den personellen und materiellen Aufwand der Innung für Informationstechnik Hamburg für die angebotenen Leistungen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern der Innung für Informationstechnik Hamburg ein Nachlass auf einzelne Gebührensätze gewährt werden, wenn ein Teil der Gebühren aus dem Beitragsaufkommen gedeckt werden soll.

§ 5

Selbstzahlenden Auszubildenden gewährt die Innung einen Zuschuss in der Höhe, dass vom Auszubildenden lediglich ein Gebühren-, Werkstatt – und Materialkostenanteil in Höhe von 50 % der jeweiligen Prüfungsgebühr zu entrichten ist.

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen zur Gebührensatzung

Anlage I: Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Ersatzausfertigung eines Gesellenbriefes	€	110,00
2. Ersatzbescheinigung über abgelegte Gesellenprüfung / Ausbildungszeit	€	55,00
3. Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte für besondere Zwecke Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der erforderlichen Feststellungen.	€	25,00 bis 100,00
4. Stellungnahmen zu fachtechnischen Fragen Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der erforderlichen Feststellungen.	€	50,00 bis 200,00
5. Adressenaufgabe je Adresse	€	2,00
6. Fotokopien und Abschriften je angefangene Seite	€	1,00
7. Blanko-Arbeitsvertrag zzgl. eventueller Versandkosten (€ 1,70)	€	5,00
8. Tarifliche Lohnempfehlungen der Innung	€	10,00
9. Anmahnung rückständiger Gebühren und Beiträge	€	
a) Mahnung	€	5,00
b) zweite Mahnung	€	10,00
c) Zwangseinzahlung, je nach Höhe des Rechnungsbetrages:	€	100,00 bis 150,00

Zusätzlich sind die gesetzlichen Zinsen und die im Zwangsvollstreckungsverfahren anfallenden Gebühren und Auslagen der Innung zu ersetzen.

10. Erstellung von Gutachten zur Bewertung von Betriebseinrichtungen auf Wunsch des Betriebes Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der erforderlichen Feststellungen.	€	100,00 bis 500,00
11. Erfolglose Rechtsmitteleinlegung	€	150,00

Anlage II. Gebühren im Zusammenhang mit der Ausbildung und Prüfungsgebühren

1. Gesellenprüfung Teil 1 (GP Teil 1)		
Prüfungsgebühr:	€	550,00
Werkstatt- u. Materialkostenanteil:	€	216,00
2. Gesellenprüfung Teil 2 (GP Teil 2)	€	530,00
3. Für eine Einzelprüfung, die auf besonderen Antrag des Prüflings außerhalb der üblichen Prüfungszeiten abgenommen wird, ist die dreifache Gebühr zu entrichten.		
4. Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)		
4.1 G-IT1 / 21 – Komponenten der Elektrotechnik zur Versorgung von IT- Systemen bearbeiten und installieren	€	715,94
4.2 G-IT2 / 21 - Elektrisches Energiesystem im Bereich Informationstechnik installieren und prüfen	€	715,94
4.3 G-IT3 / 21 – Anwendungsneutrale Kommunikationsanlagen installieren, in Betrieb nehmen und prüfen	€	715,94
4.4 IT1 / 21 – Aktive Geräte im Netzwerk installieren und einrichten	€	715,94
4.5 IT2 / 21 – Kommunikationstechnik mit optischen und kabellosen Signalen installieren und einrichten	€	715,94
4.6 IT3 / 21 – Geräte und Anwendungen in serverbasierte Netzwerke einbinden und einrichten	€	715,94
4.7 IT4 / 21 – Gebäudekommunikationsanlagen installieren und einrichten	€	715,94
4.8 IT5 / 21 – Gefahrenmeldeanlagen installieren und in Betrieb nehmen	€	715,94

4.9	IT6 / 21 – Sicherheitstechnische Anlagen installieren und einrichten	€	715,94
4.10	IT7 / 21 – Multimediaanlagen installieren und einrichten	€	715,94
4.11	IT8 / 21 – Server einrichten und Anwendungen im IT-Umfeld installieren	€	715,94
4.12	IT9 / 21 – Intelligente gebäudetechnische Anwendungen in die Netzwerkinfrastruktur implementieren	€	715,94

Sofern für einzelne Lehrgänge Zuschüsse des Bundes bzw. des Landes gewährt werden, reduzieren sich die Lehrgangsgebühren entsprechend.

Anlage III: Inanspruchnahme von Sachverständigen bei Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle

Begutachtung zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten	
(Ausnahmegewilligungen):	€ 1.571,00

Hamburg, den 30. Juni 2026

INNUNG FÜR INFORMATIONSTECHNIK HAMBURG